

ZG_OBERGERICHT BS 2024 12 vom 4. Juli 2024

ZG Obergericht, 2024-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2024_12

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2024 12 du 4 juillet 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2024 12 del 4 luglio 2024

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen bei der I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b, Art. 393 Abs. 1 lit. a, Art. 396 Abs. 1 StPO, § 21 Abs. 2 Bst. b GOG und § 7 Abs. 1 GO OG). Auf die unbestrittenermassen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde des Beschwerdeführers vom 16. Februar 2024 ist mithin einzutreten. Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdeinstanz entscheidet in einem schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Sie verfügt über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1 StPO).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht in formeller Hinsicht geltend, die Staatsanwaltschaft habe ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten eröffnet und eigene Untersuchungshandlungen vorgenommen. Sie sei offensichtlich vom Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts ausgegangen. Bei dieser Sachlage sei es nicht mehr zulässig gewesen, das Verfahren nicht an die Hand zu nehmen. Vielmehr hätte eine Einstellungsverfügung ergehen müssen. Zutreffend ist, dass eine einmal eröffnete Strafuntersuchung entweder durch Verfahrenseinstellung oder Anklageerhebung abzuschliessen ist. Richtig ist auch, dass eine nicht formell durch entsprechende Verfügung (Art. 309 Abs. 3 StPO) eröffnete Untersuchung materiell dennoch als eröffnet gilt, wenn massgebende Untersuchungshandlungen stattgefunden haben. Der Einwand des Beschwerdeführers überzeugt jedoch nicht. Es handelt sich vorliegend um eine geringe Anzahl von Untersuchungsakten, die hauptsächlich aus Einlegerakten des Beschwerdeführers bestehen. Die Staatsanwaltschaft hat dem Beschwerdeführer den Eingang der Strafanzeige bestätigt und ihm das Formular betreffend Konstituierung als Privatkläger zukommen lassen. Eigentliche Untersuchungshandlungen hat die Staatsanwaltschaft jedoch nicht durchgeführt. Die vom Beschwerdeführer erwähnten Internetrecherchen, welche die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Parteien und die verschiedenen K. _____ - Gesellschaften durchführte, stellen jedenfalls keine materiellen Untersuchungshandlungen dar. Daneben hat die Staatsanwaltschaft ihren Entscheid einzig aufgrund der eingereichten Akten getroffen. Die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung ist somit in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden (vgl. Vogelsang, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 310 StPO N 8 FN 16 m.H.). Im Übrigen ist nicht ersichtlich, weshalb es für den Beschwerdeführer vorteilhafter wäre, wenn seine Strafanzeige statt durch Nichtanhandnahme durch eine

Einstellungsverfügung erledigt würde. Die Anforderungen an die Verdachtslage sind bei einer Nichtanhandnahme weniger streng zu handhaben als bei einer Einstellungsverfügung. Zudem ist eine Verfahrenseinstellung im Gegensatz zu einer Nichtanhandnahme einem Freispruch gleichgestellt (Art. 320 Abs. 4 StPO).

E. 3

Die Eröffnung einer Strafuntersuchung setzt einen hinreichenden Tatverdacht voraus (vgl. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Untersuchung kann nur eröffnet werden, wenn ein qualifizierter Verdacht besteht, der objektiv begründbar sein muss. Eine subjektive Vermutung genügt nicht (vgl. Vogelsang, a.a.O., Art. 309 StPO N 23, N 32). Eine bloss vage Vermutung, es

Seite 6/11 könnte sich eine Straftat zugetragen haben, rechtfertigt die Eröffnung einer Strafuntersuchung nicht (Riedo/Boner, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 300 StPO N 6 m.H.). Es braucht vielmehr konkrete, einzelfallbezogene Hinweise oder Anzeichen, aufgrund derer eine gewisse Wahrscheinlichkeit strafbaren Verhaltens besteht; Vermutungen oder ein bloss auf kriminalistischen Erfahrungssätzen aufgebauter Verdacht ohne Erhärtung durch einzelfallbezogene Anhaltspunkte sind nicht ausreichend (Wohlers, in: Donatsch und andere [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 7 StPO N 5 m.H.). Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf die Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen, so bei offensichtlicher Strafflosigkeit oder wenn der Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten (BGE 137 IV 285 E. 2.3). Im Zweifelsfall muss das Verfahren nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" eröffnet werden. Die Strafverfolgungsbehörde verfügt in diesem Rahmen aber über einen Ermessensspielraum (Urteil des Bundesgerichts 6B_810/2020 vom 14. September 2020 E. 2.1 m.H.).

E. 4

Der Beschwerdeführer erhebt gegenüber dem Beschuldigten den Vorwurf des Betrugs (hinsichtlich Vorwurf 1 "Porsche 911 Turbo Cabrio" und Vorwurf 2 "SPAC") und denjenigen der Veruntreuung (hinsichtlich Vorwurf 2 "SPAC").

E. 4.1

Einen Betrug gemäss Art. 146 StGB begeht, wer in Bereicherungsabsicht jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig in die Irre führt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt. Arglistig wird das täuschende Verhalten des Täters zum einen durch die Verwendung von betrügerischen Machenschaften oder Kniffen, wenn also die Täuschung durch zusätzliche Massnahmen unterstützt wird, oder wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet, in welchem mehrere aufeinander abgestimmte Lügen den Getäuschten in die Irre führen sollen. Nach der Rechtsprechung können aber auch einfache Lügen arglistig sein, wenn sie nicht ohne besondere Mühe überprüfbar sind, wenn dem Getäuschten die Überprüfung nicht zumutbar ist, wenn der Täter den Getäuschten von der Überprüfung abhält oder wenn er aufgrund

besonderer Umstände damit rechnet, der Getäuschte werde von einer Überprüfung absehen. Hätte sich das Opfer mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit selbst schützen und den Schaden durch ein Minimum an zumutbarer Vorsicht vermeiden können, so scheidet Arglist aus (BGE 135 IV 76 E. 5.2 m.H.; Urteil des Bundesgerichts 6B_572/2020 vom 8. Januar 2021 E. 4.2 m.H.).

E. 4.2

Den Tatbestand der Veruntreuung nach Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB erfüllt, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet.

E. 5

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft fehlt es bezüglich des Vorwurfs "Porsche 911 Turbo Cabrio" an einer Täuschung sowie an der ebenfalls erforderlichen Arglist. Demgegenüber vertritt der Beschwerdeführer die Auffassung, sowohl vom Beschuldigten als auch von des-

Seite 7/11 sen Mitarbeiter H. _____ vor Unterzeichnung des Kaufvertrages und der Übergabe des Fahrzeuges in mehrfacher Hinsicht über bestehende Sicherheiten getäuscht worden zu sein.

E. 5.1

Dem Beschwerdeführer wurden, bevor er am 9. September 2017 das Fahrzeug an die G. _____ AG verkaufte, am 2. September 2017 von H. _____ der Prospekt "I. _____" vom August 2017 (Vi act. 20/1/9 ff.) sowie ein Term Sheet "I. _____" (Vi act. 20/1/12 f.) per E-Mail zugestellt. In diesen Dokumenten wird festgehalten, dass die Obligationen ("K. _____ Bonds II Plc M. _____ Notes"), welche dem Beschwerdeführer als Gegenleistung für das Fahrzeug bezahlt werden sollten, zu 200 % besichert seien. Sodann wird im Prospekt erwähnt, dass das mittels Anleihen gesammelte Geld in den Kauf von Unternehmen investiert werden sollte, welche man in der Folge an die Börse bringen wolle, was dann der K. _____ PE ermögliche, den versprochenen Zins in Höhe von 7,25 % zu zahlen. Die in diesen Informationen enthaltenen Dokumente deckten sich demnach mit den Angaben, welche der Beschwerdeführer am 2. September 2017 beim Erstgespräch mit H. _____ erhalten hatte und welche dieser am 4. September 2017 nochmals per E-Mail bestätigte (Vi act. 20/1/14). Der Beschwerdeführer durfte aufgrund der Zusicherungen von H. _____ und des Beschuldigten sowie den Angaben im Prospekt und dem Term Sheet mithin davon ausgehen, dass die an der Frankfurter Börse kotierten Obligationen vorrangig und besichert waren. Diese Zusicherungen stellten sich in der Folge jedoch als falsch heraus, was zumindest ein Hinweis dafür darstellt, dass dem Beschwerdeführer die betreffenden Dokumente aus Gründen der Täuschung zugestellt wurden.

E. 5.2

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer für seine Investition ab Juni 2019 keinen Zins mehr erhielt. Ausserdem wurden die Obligationen im Jahr 2021 von der Börse dekotiert und in der Folge nicht an den Beschwerdeführer zurückbezahlt. Der Beschwerdeführer verweist in diesem Zusammenhang auf das K. _____ Bonds II Plc Trustee Announcement vom 9. Dezember 2021 (Vi act. 20/1/32 ff.), woraus hervorgeht, dass die K. _____ Bonds II Plc, die aus der Emission der Obligationen erhaltenen Gelder der G. _____ AG als Darlehen zur Verfügung gestellt hat, welcher Kredit mit einem Pfand hätte besichert werden sollen,

das bei einem "Default" der G._____ AG von der K._____ Bonds II Plc. hätte verwertet werden sollen. Ebenso geht aus diesem Announcement hervor, dass es sich bei der Pfand- gläubigerin um die K._____ O._____ mit dem Beschuldigten als einzigem Verwal- tungsrat handelte. Gemäss Announcement wurde das Pfand, als die K._____ Bonds II Plc im Jahr 2019 die Zinsen infolge des Konkurses der G._____ AG nicht mehr bezahlen konnte und das Pfand zur Schadloshaltung in Anspruch hätte nehmen sollen, an einen Drit- ten verkauft. Der Beschwerdeführer wurde dadurch in seinem Vermögen geschädigt und es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass diese Vermögensschädigung eine Folge der möglicher- weise unwahren Versprechen des Beschuldigten betreffend die erwähnten Sicherheiten sein könnte. Möglicherweise war diese Vorgehensweise von Anfang an Teil eines betrügerischen Gesamtplans.

E. 5.3

Zwar hätte der Beschwerdeführer im Handelsregister in Erfahrung bringen können, dass die G._____ AG nur mit CHF 50'000.00 kapitalisiert war. Zudem behauptet der Beschwerde- führer nicht, vom Beschuldigten einen Nachweis betreffend die Sicherheiten verlangt zu ha- ben. Tatsache ist aber, dass die dem Beschwerdeführer als Gegenleistung für das Fahrzeug übertragenen Obligationen an der Frankfurter Börse gehandelt wurden und das Geschäfts- modell der G._____ AG (Investitionen in privat gehaltene Unternehmen) jedenfalls nicht

Seite 8/11 per se als suspekt bezeichnet werden kann. Es gab für den Beschwerdeführer deshalb und aufgrund der Zusicherungen des Beschuldigten und von H._____, welche mit den beiden Dokumenten Prospekt und Term Sheet "I._____" bekräftigt wurden, keinen offensichtli- chen Grund zur Annahme, dass es sich dabei um ein unseriöses Geschäftsmodell handeln könnte. Vielmehr bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte durch täuschendes Verhalten und mittels inhaltlich unwahrer Dokumente den Beschwerdeführer in die Irre ge- führt hat, weshalb ein arglistiges Verhalten jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Zudem ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer die Angaben in den beiden Dokumenten hätte überprüfen sollen, sodass eine die Arglist ausschliessende Opfermitverantwortung zumindest fraglich ist. Eine mit gefälschten oder verfälschten Urkun- den verübte Täuschung ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich arglistig, da im geschäftlichen Verkehr in aller Regel auf die Echtheit von Urkunden vertraut werden darf (Urteil des Bundesgerichts 6B_573/2020 vom 19. Juli 2021 E. 1.3.3 m.H.). Ein Fall of- fensichtlicher oder klarer Straflosigkeit liegt daher nicht vor, weshalb eine Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung in Bezug auf den Tatbestand des Betrugs nicht erfolgen kann. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als begründet.

E. 6

Auch in Bezug auf den Sachverhalt "SPAC" begründet die Staatsanwaltschaft die Nichtan- handnahme der Strafuntersuchung mit einer fehlenden Täuschung seitens des Beschuldig- ten. Der Beschwerdeführer habe auf das Konto der C._____ GmbH, hinter der wiederum der Beschuldigte stehe, ohne schriftliche bzw. rechtliche Grundlage EUR 350'000.00 über- wiesen. Es fehle daher insbesondere deshalb an einer arglistigen Täuschung, weil vom Be- schwerdeführer eine minimale Überprüfung der gemachten Angaben hätte erwartet werden dürfen.

E. 6.1

Der Beschuldigte unterbreitete dem Beschwerdeführer am 29. März 2019 das Angebot für eine Investition als Sponsor einer Special Acquisition Company ("SPAC") im März 2019 (Vi act. 20/1/49 f.). Die Zahlungen in der Höhe von insgesamt CHF 350'000.00 auf das Konto der C. _____ GmbH bei der Bank R. _____ erfolgten im April und Mai 2019, mithin zu einem Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer noch Zinsen für die Obligationen "K. _____ Bonds II Plc M. _____ Notes" im Zusammenhang mit dem Verkauf seines Fahrzeuges erhielt. Ziel der Investition wäre gewesen, mit dem von den Sponsoren und weiteren Investoren aufgebrauchten Kapital eine neu gegründete SPAC an die Börse zu bringen, deren Zweck in der Durchführung eines Reverse Merger mit einer bis dahin privat gehaltenen, operativen Zielgesellschaft besteht, wodurch die Aktien der Zielgesellschaft kotiert werden.

E. 6.2

Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft lassen sich der E-Mail des Beschuldigten an den Beschwerdeführer vom 29. März 2019 sehr wohl Hinweise auf ein konkretes Projekt entnehmen. So sollte der vom Beschwerdeführer einbezahlte Betrag von der C. _____ GmbH in eine börsenkotierte Gesellschaft investiert werden, welche einen Merger mit einer operativen Unternehmen anstrebt, damit dessen Anteile danach börslich gehandelt werden können. Ausserdem hätte der Beschwerdeführer Sponsoren-Aktien an der SPAC erhalten sollen, welche ihm gemeinsam mit den anderen Sponsoren einen erheblichen Anteil an der fusionierten Einheit vermittelt hätte. In der Folge wurde aber der Betrag nie in eine SPAC investiert und der Beschwerdeführer erhielt nie Sponsoren-Aktien. Es bestehen damit konkrete Hinweise dafür, dass der Betrag, welcher für den Beschwerdeführer hätte investiert werden

Seite 9/11 sollen, anderweitig verwendet und der Beschwerdeführer über den Verwendungszweck getäuscht wurde.

E. 6.3

Darüber hinaus bestehen auch hier Hinweise dafür, dass der Beschuldigte arglistig getäuscht haben könnte. Es ist nicht ersichtlich, welche Überprüfungsmöglichkeiten dem Beschwerdeführer offengestanden haben sollen. Dabei fällt ins Gewicht, dass die sich die Parteien persönlich kannten, sich schon mehrmals getroffen hatten und wie beim Projekt Porsche 911 Turbo Cabrio geschäftlich miteinander verkehrten. Der Beschwerdeführer hatte jedenfalls zum Zeitpunkt, als er im April und Mai 2019 die Überweisungen tätigte, keinen Grund, dem Beschuldigten zu misstrauen, waren doch die Zinszahlungen für das vorerwähnte Projekt bis Juni 2019 planmässig und ohne Verzögerung geflossen. Eine die Arglist ausschliessende Opfermitverantwortung liegt daher auch in Bezug auf das Projekt SPAC nicht auf der Hand und es kann jedenfalls nicht von vornherein gesagt werden, dass eine arglistige Täuschung im Sinne des Betrugstatbestandes klarerweise nicht vorliegt. Die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung in Bezug auf Art. 146 Abs. 1 StGB ist auch in diesem Punkt aufzuheben.

E. 7

Der Beschwerdeführer beantragte in Bezug auf das Projekt SPAC ausserdem die Eröffnung einer Strafuntersuchung wegen Veruntreuung. Dies lehnte die Staatsanwaltschaft mit der Begründung ab, der Beschwerdeführer habe ausgeführt, er hätte Sponsoren-Aktien an der SPAC erhalten sollen, was einem Kauf bzw. einer Zeichnung gleichkomme, weshalb eine Veruntreuung ausser Betracht falle. Der E-Mail des Beschuldigten an den

Beschwerdeführer vom 29. März 2019 (vgl. Vi act. 20/1/49 f.) lässt sich entnehmen, dass der vom Beschwerdeführer einbezahlte Betrag in das Sponsoring eines SPAC investiert werden sollte. Eine solche Investition ist in der Folge nicht erfolgt, weshalb jedenfalls ein hinreichender Verdacht besteht, dass die dem Beschuldigten anvertrauten Vermögenswerte von diesem unrechtmässig, möglicherweise für seinen eigenen Gebrauch, verwendet wurden. Demnach ist die Strafuntersuchung in Bezug auf den Sachverhalt "SPAC" auch betreffend den Tatbestand der Veruntreuung an die Hand zu nehmen.

E. 8

Zusammenfassend kann nicht gesagt werden, die zur Anzeige gebrachten Tatbestände des Betrugs und der Veruntreuung seien eindeutig nicht erfüllt. Vielmehr besteht ein hinreichender Anfangsverdacht, der die Eröffnung einer Strafuntersuchung rechtfertigt. Die Beschwerde erweist sich damit als begründet und ist gutzuheissen.

E. 9

Zu entscheiden bleibt über die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

E. 9.1

Im Beschwerdeverfahren tragen die Parteien die Kosten grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Im vorliegenden Fall obsiegt der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde, weshalb die Kosten des Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen sind (Art. 428 Abs. 4 StPO).

E. 9.2

Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid nach Art. 409 StPO auf, so haben die Parteien Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren und im aufgehobenen Teil des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 436 Abs. 3 StPO). Nach der Lehre ist diese Regel kongruent zur Kostenregelung nach Art. 428 Abs. 4 StPO, d.h. es besteht eine Entschädigungspflicht, weil davon auszugehen ist, dass die Vorinstanz fehlerhaft entschied. Die Bestimmung verweist auf eine Aufhebung im Berufungsverfahren

Seite 10/11 nach Art. 409 StPO; sie ist aber auch im Beschwerdeverfahren anwendbar, wenn nach Art. 397 Abs. 2 StPO eine Rückweisung erfolgt (Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4. A. 2023, Art. 436 StPO N 4; Wehrenberg/Frank, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 436 StPO N 14 ff.; Griesser, in: Donatsch und andere [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, a.a.O., Art. 436 StPO N 4, je m.H.).

E. 10

Der Beschwerdeführer ersuchte in der Strafanzeige darum, dass diese Eingabe dem Beschuldigten vor einer ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme nicht zugänglich gemacht werde, und dies auch nicht in einem allfälligen Beschwerdeverfahren (Vi act. 2.1.13 f.). Weder aus den Untersuchungs- noch aus den Beschwerdeakten geht hervor, dass dem Beschuldigten bisher etwas zugestellt werden konnte. In Nachachtung des Antrags des Beschwerdeführers wird daher darauf verzichtet, den vorliegenden Beschluss dem Beschuldigten zukommen zu lassen. Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.